



# Landratsamt Waldshut Amtliche Bekanntmachung

**Erste Verordnung des Landratsamtes Waldshut  
zur Änderung und Ergänzung der  
Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als  
untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere  
Aufnahmebehörde vom 01. August 2017, in Kraft getreten zum 01. August 2017  
(Erste Gebührenrechtsänderungs- und Ergänzungsverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 17. 12. 2015 (GBl. S. 1191) wird verordnet:

## § 1

Die Anlage zur Gebührenverordnung des Landratsamtes Waldshut vom 01. August 2017 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

<b>11.31</b>	<b>Kommunalaufsicht</b>	
<b>11.31.05</b>	<b>Bearbeitung von Widersprüchen und sonstigen Verfahren</b>	
	1	Bearbeitung von Widersprüchen und sonstigen Verfahren 64 € – 10.000 €
<b>12.26</b>	<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung,</b>	
<b>12.26.01</b>	<b>Lebensmittelüberwachung</b>	
	1	Überprüfung, Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben mit oder ohne Bericht, Protokoll 57 € pro Stunde
	2	Überprüfung, Untersuchung von Tieren, Waren mit oder ohne Bescheinigung, Zeugnis 57 € pro Stunde
	4	Schulung, Beratung für Betriebe und Einrichtungen 57 € pro Stunde
<b>52.10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
<b>52.10.08</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>	
	1	Brandverhütungsschau 77 € – 100.000 €
<b>52.10.10</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
	6	Anordnung bei verweigerter Kehrung/Überprüfung 55 € – 1.000 €
<b>55.20</b>	<b>Gewässerschutz</b>	
<b>55.20.02</b>	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
	<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung</b>	
	14	Zulassungen nach den §§ 78, 78a und 78c WHG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften 67 € - 10.000 €
	<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen</b>	
	25	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 26 67 € - 50.000 €

<b>56.10</b>	<b>Umweltschutz</b>	
<b>56.10.05</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	21	Anlagenrevision bei Anlagen, die nicht der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.10.2010 (IE-Richtlinie) unterliegen (sog. "NIE-Anlagen")
		74 € pro Stunde
<b>56.20</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
	<b>Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b>	
	1	Allgemeine Arbeitsstättenrevision
		78 € pro Stunde
	2	Anordnung Arbeitsstättenverordnung
		78 € pro Stunde
	3	Erlaubnis/Bescheinigung nach Arbeitsstättenverordnung
		78 € pro Stunde
	4	Ausnahmen nach der Arbeitsstättenverordnung
		78 € pro Stunde
	5	Baustellenrevisionen
		78 € pro Stunde
	6	Anordnung nach § 22 ArbSchG
		78 € pro Stunde
	7	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 Satz 3, 17 Abs. 1 Satz 2 Druckluftverordnung (DruckluftV)
		78 € - 600 €
	8	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV
		78 € pro Stunde
	9	Zulassung nach § 7 ASiG
		78 € pro Stunde
	10	Anordnung nach § 12 ASiG
		78 € pro Stunde
	11	Ausnahme nach § 18 ASiG
		78 € pro Stunde
	<b>Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)</b>	
	12	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, 2 und 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
		78 € - 1.900 €
	13	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und 5 GefStoffV
		78 € pro Stunde
	14	Anzeigen nach der GefStoffV, Biostoffverordnung
		39 € - 800 €
	<b>Gebühren nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)</b>	
	15	Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 GPSG
		78 € - 2.000 €
	16	Maßnahmen nach § 15 GPSG
		78 € - 1.000 €
	17	Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
		78 € pro Stunde
	18	Anordnungen nach der BetrSichV
		78 € pro Stunde
	19	Ausnahmen nach der BetrSichV
		78 € pro Stunde
	20	Veränderung/Verkürzung von Prüf Fristen nach der BetrSichV
		78 € pro Stunde
	21	Anzeigen nach der Druckluftverordnung
		78 € - 800 €
	<b>Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich:</b>	
	<b>Anmerkung:</b> die Tatbestandsnummern 22 bis 27 gelten nur für den gewerblichen Bereich. Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoffgesetz für den nichtgewerblichen Bereich sind im Bereich "Sprengstoffrecht" (12.20.03.02) aufgeführt.	
	22	Erteilen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 SprengG
		78 € - 2.000 €
	23	Wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG
		78 € - 1.000 €
	24	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG
		78 € - 1.000 €
	25	Zulassen von Ausnahmen für die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 der 2. SprengV
		78 € - 1.000 €
	26	Anzeigen nach § 1 der 3. SprengV
		78 € - 800 €
	27	Zulassen von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV
		39 € - 1.000 €
	<b>Anmerkungen zu Nrn. 17, 22 und 23:</b>	
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine Erlaubnis nach BetrSichV bzw. eine Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die Erlaubnis bzw. Lagergenehmigung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu entrichten	

§ 2

Beim Gebührenbereich 52.10.03 „Kenntnisgabeverfahren“ wird die Nr. 4 (Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen im Kenntnisgabeverfahren) gestrichen.

§ 3

Beim Gebührenbereich 56.10.05 „Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen“ werden die Nrn. 1 bis 3 im Abschnitt „Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen im Abfallbereich“ gestrichen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 14. August 2018

Dr. Martin Kistler  
Landrat